

Plau am See, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Als Stadt erstmals 1235 urkundlich erwähnt.
Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Heute Stadt im Landkreis Ludwigslust-Parchim,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Plau am See:

Fünzig Frauen und drei Männer.

Siebzehn Frauen starben auf dem Scheiterhaufen.

Zwei Frauen und ein Mann starben im Verfahren.

Bei einer Frau trat der Tod nach der Folter ein.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| -1594 die Frau von Hans Schürmann.
In Haft genommen und gütliches Verhör.
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock Entlassung aus der Haft auf Kautions mit der Auflage:
Erneute Vorstellung beim Gerichtsherrn bei Vorlage weiterer Indizien bzgl. Zauberei.
(Lorenz, Sönke, II,1, S.198) | Haftentlassung |
| -1594 die Frau von Thewes Schürmann.
In Haft genommen und gütliches Verhör.
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock waren der Beschuldigten bei fehlender Geständnisbereitschaft die Folterinstrumente zu zeigen und danach war erneute Belehrung einzuholen.
Der Ausgang des Verfahrens unbekannt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 198) | Ausgang des Verfahrens unbekannt |
| -1594 die Kreckische.
Sie wurde besagt von einer verurteilten Frau (Name in Quelle nicht genannt).
In Haft genommen.
Belehrung Juristenfakultät Rostock:
Konfrontation mit der bereits verurteilten Frau, danach war erneute Belehrung erforderlich.
Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 198) | Ausgang des Verfahrens unbekannt |
| -1600 Catharina Marichen.
Verdacht der Zauberei.
Die Beschuldigte wurde inhaftiert und gütlich verhört.
Nach dem gütlichen Verhör legte die Juristenfakultät Rostock Schrecken der Beschuldigten mit der Folter fest.
Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
Das Verfahren führte Ulrich von Pentz – Hauptmann zu Plau.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 240) | Ausgang des Verfahrens unbekannt |
| -1600 Catharina Mauch.
Sie wurde wegen Zauberei zum Tod auf dem Scheiterhaufen | Verbrannt |

- verurteilt.
Catharina Mauch besagte die Engel Trudesche und die Vermansche.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 246 – 247)
- 1600 die Engel Trudesche. Verbrannt
bis Sie wurde besagt von der Catharina Mauch.
1601 Catharina Mauch lehrte sie die Zauberkunst.
In Haft genommen, Flucht und nach ca. 9 Monaten wieder aufgegriffen.
Erneut inhaftiert und Juristenfakultät Rostock stimmte der Folter zu.
Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab.
Sie gestand Schadenszauber, Töten von Pferden und Ochsen, sowie die Unzucht mit dem Teufel.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.
Das Verfahren führten Ulrich von Pentz und Andreas Koch – Beamte zu Plau.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 246 – 247, 248)
- 1600 die Vermansche. Verbrannt
bis Sie wurde besagt von der Catharina Mauch.
1601 Catharina Mauch lehrte sie die Zauberkunst.
In Haft genommen, Flucht und nach ca. 9 Monaten wieder aufgegriffen.
Erneut inhaftiert und Juristenfakultät Rostock stimmte der Folter zu.
Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab.
Sie gestand Schadenszauber, Töten von Pferden und Ochsen, sowie die Unzucht mit dem Teufel.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.
Das Verfahren führten Ulrich von Pentz und Andreas Koch – Beamte zu Plau.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 246 – 247, 248)
- 1601 Grete Otten. Ausgang des Verfahrens unbekannt
Sie legte ein gütliches Geständnis ab und wurde mit Magnus Bellingen konfrontiert.
Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 245)
- 1601 Annen Roleken. Tragen des „Schandsteins“, Stadtverweis
Sie legte gütliches ein Geständnis ab und wurde mit Magnus Bellingen konfrontiert.
Annen Roleken hatte zu Unrecht der Frau des Gorries Clingen Zauberei unterstellt und wurde gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock wegen Beleidigung bzw. Verleumdung zum Tragen des „Schandsteins“ sowie zum Verweis aus der Stadt Plau verurteilt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 245)

- 1601 Carsten Planck. Haftentlassung
 Inhaftierung und Folter nur aufgrund übler Nachrede.
 Die Juristenfakultät Rostock rügte Inhaftierung
 und Folter.
 Das unter der Folter abgelegte Geständnis bewertete
 die Fakultät als rechtlich nicht relevant.
 Die Fakultät verfügte die Entlassung aus der Haft.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 248)
- 1601 die Cuersche. Verbrannt
 In Haft genommen und gütliches Geständnis.
 Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 247)
- 1601 Trine Poltersche / oder Ricke Patersche genannt. Verbrannt
 In Haft genommen, gütliches Geständnis und Folter.
 Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.
 Trine Poltersche besagte unter der Folter
 die Frau des Claus Kuehfahl und die Frau des Jacob Reineke.
 Diese Aussagen machte sie aus Hass auf Claus Kuehfahl
 und Jacob Reineke, da diese, vom Gericht dafür benannt,
 bei ihrer Folterung mitwirkten.
 Der Notar Albrecht Hengst verfälschte die Aussagen
 der Trine Polterschen im Protokoll und verbreitete unter
 den Stadtbewohnern üble Nachrede über die Frauen
 der beiden genannten Männer.
 Um den Ruf ihrer Ehefrauen zu schützen,
 wandten sich Claus Kuehfahl und Jacob Reineke im März 1604
 mit der Bitte um Belehrung an die Juristenfakultät Greifswald
 (siehe 1604).
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 247;
 Lorenz, Sönke, II,2, S. 127 – 129)
- 1601 Catharina Freiberg. Verbrannt
 Haft und Geständnis der Zauberei.
 Sie besagte Friede Gartzen, die Ostke Gruben, die Elholtische,
 die Levenichtsche und die Weigersche.
 Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock starb
 Catharina Freiberg auf dem Scheiterhaufen.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 247 – 248)
- 1601 Friede Gartzen. Haftentlassung
 Sie wurde besagt von Catharina Freiberg.
 In Haft genommen und konfrontiert mit Catharina Freiberg,
 dabei kein Geständnis.
 Die Juristenfakultät Rostock verfügte Entlassung aus der Haft
 auf Kaution und Bürgschaft mit der Auflage
 der erneuten Vorstellung bei Gericht, wenn glaubhafte Indizien
 hinsichtlich Zauberei gegen sie vorliegen.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 247 – 248)

- | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| -1601 | die Ostke Gruben.
Besagung, Verfahrensablauf und Entscheidung
Juristenfakultät Rostock analog Friede Gartzen. | Haftentlassung |
| 1603 | 2. Verfahren 1603:
In Haft genommen, Folter und Geständnis.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.
Die Ostke Gruben besagte im 2. Verfahren Männer
(Namen in Quelle nicht genannt)
wegen Ehebruch und Unzucht.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 247 – 248, 270 – 271) | Verbrannt |
| -1601 | die Elholtische.
Besagung, Verfahrensablauf und Entscheidung
Juristenfakultät Rostock analog Friede Gartzen. | Haftentlassung |
| 1603 | 2. Verfahren 1603:
In Haft genommen und sie wollte angeblich aus
dem Gefängnis ausbrechen.
Die Belehrung der Juristenfakultät Rostock forderte
Konfrontation mit Ostke Gruben.
Der Ausgang des 2.Verfahrens ist unbekannt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 247 – 248, 270 – 271) | Ausgang des
2. Verfahrens
unbekannt |
| -1601 | die Levenichtsche.
Besagung, Verfahrensablauf und Entscheidung
Juristenfakultät Rostock analog Friede Gartzen.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 247 – 248) | Haftentlassung |
| -1601 | die Weigersche.
Besagung, Verfahrensablauf und Entscheidung
Juristenfakultät Rostock analog Friede Gartzen. | Haftentlassung |
| 1603 | 2. Verfahren 1603:
In Haft genommen und sie wollte angeblich aus
dem Gefängnis ausbrechen.
Die Belehrung der Juristenfakultät Rostock forderte
Konfrontation mit Ostke Gruben.
Der Ausgang des 2.Verfahrens ist unbekannt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 247 – 248, 270 – 271) | Ausgang des
2. Verfahrens
unbekannt |
| -1602 | die Ricke Patersche. | Verbrannt |
| -1603 | die Alte Brutlersche.
In Haft genommen, Folter und Geständnis.
Sie verstarb nach der Folter, ihr Hals war abgebrochen.
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock musste der Scharfrichter
den Leichnam unter dem Galgen begraben.
Mit dem Feuer durfte der entstellte Körper nicht verbrannt werden.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 277) | Tod nach der
Folter |
| -1603 | die alte Bentische / auch Gottische genannt.
Sie stand im Gerücht der Zauberei und hatte angeblich
einen Guss vor die Tür von Hans Kreyen gegossen. | Urteil unbekannt |

- Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock war bei der Frau bei fehlender Geständnisbereitschaft die Folter anzuwenden. Das Urteil im Verfahren ist unbekannt. (Lorenz, Sönke, II,1, S. 270 – 271)
- 1604 die Frau des Claus Kuehfahl. Trine Poltersche (Verfahren 1601) besagte unter der Folter die Frau des Claus Kuehfahl und die Frau des Jacob Reineke. Diese Aussagen machte sie aus Hass auf Claus Kuehfahl und Jacob Reineke, da diese, vom Gericht dafür benannt, bei ihrer Folterung mitwirkten. Der Notar Albrecht Hengst verfälschte die Aussagen der Trine Polterschen im Protokoll und verbreitete unter den Stadtbewohnern üble Nachrede über die Frauen der beiden genannten Männer. Um den Ruf ihrer Ehefrauen zu schützen, wandten sich Claus Kuehfahl und Jacob Reineke im März 1604 mit der Bitte um Belehrung an die Juristenfakultät Greifswald. Die Fakultät bewertete die Besagung durch Trine Poltersche als Diffamierung. Jedermann musste die besagten Frauen für unschuldig halten. Gegen den Notar Albrecht Hengst stand den besagten Frauen das Klagerecht wegen Beleidigung zu. Bei Beweisführung der Beleidigung musste der Notar einen Widerruf hinsichtlich der üblen Nachrede leisten. (Lorenz, Sönke, II,2, S. 127 – 129)
- 1604 die Frau des Jacob Reineke. Sachverhalt und Belehrung Juristenfakultät Greifswald analog Frau des Claus Kuehfahl. (Lorenz, Sönke, II,2, S. 127 – 129)
- 1604 die Frau des Simon Koep. Verbrannt
- 1604 Stine Käseke. Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. Haftentlassung
- 1611 die alte Blanckische. Sie wurde besagt von der „vom Teufel besessenen“ Lisebet Krusen. Die Juristenfakultät Rostock lehnte nur aufgrund Besagung die Anwendung der Folter bei der inhaftierten Beschuldigten ab. Die Beschuldigte war gütlich zu verhören, Zeugen zu befragen und Leumundsermittlungen zu führen. Das Urteil im Verfahren ist unbekannt. Das Verfahren führte Magnus von Lützwow – Hauptmann zu Plau. (Lorenz, Sönke, II,1, S. 490 – 491) Urteil unbekannt
- 1614 Trine Curts. Verbrannt

- Sie wurde inhaftiert und Juristenfakultät Rostock verfügte in erster Belehrung aufgrund des bereits vorliegenden, gütlichen Geständnisses die Anwendung der Folter. Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab und wurde gemäß weiterer Belehrung Fakultät verbrannt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 534, 536)
- 1617 Catarina Martens / auch: Trine Mertens. Verbrannt
Sie besagte die Mutter des Michael Kofs – Bürger von Plau und drei andere Frauen
(Namen in Belehrung Juristenfakultät Rostock nicht genannt). Angeblich hatte sie die Mutter des Michael Kofs und die drei anderen Frauen auf dem „Blocksberg“ beim Verzehr von Fleisch gesehen.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 576)
- 1617 die Mutter des Michael Kofs. Einleitung
Verfahren
fraglich
Sie wurde von Catarina Martens / Trine Mertens besagt. Angeblich hatte sie die Mutter des Michael Kofs und drei andere Frauen auf dem „Blocksberg“ beim Verzehr von Fleisch gesehen.
Michael Kofs wandte sich mit Bitte um Belehrung an die Juristenfakultät Rostock, welche die Besagung allein nicht ausreichend für ein Verfahren einschätzte.
Weiterhin musste der Stadtvogt dem Michael Kofs das Geständnis der Trine Mertens und weitere Indizien gegen seine Mutter zwecks Vorbereitung der Verteidigung zur Verfügung stellen.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 576)
- 1617 Anna Bolten. Haftentlassung
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
- 1617 Catrina Dargans. Haftentlassung
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
- 1617 Chim Hannekens. Tod im Verfahren
Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter oder durch Selbstmord.
- 1617 Dorothea Oldages. Haftentlassung
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
- 1617 Ilse Beutlers. Verbrannt
- 1617 Ilse Leppin. Haftentlassung
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| -1618 Ostke Grieben. | Verbrannt |
| <p>-1626 Hedwig Beutler.
 Die Beschuldigte war 52 Wochen in Haft.
 In der Haft zehnmahlige Tortur,
 dann Entlassung aus der Haft.
 Hedwig Beutler sollte 300 Reichstaler zahlen,
 u.a. 162 Reichstaler Verpflegungsgeld, 20 Reichstaler
 für die zehnmahlige Tortur, 30 Reichstaler Schließgeld,
 70 Reichstaler für den allgemeinen Posten Haft und 2 Reichstaler
 für die Bezahlung des Anwalts.
 Erst nach einem dreijährigen Hofgerichtsprozess, welcher nur
 zur Kostenfrage geführt wurde, entband man Hedwig Beutler
 von den o.g. Kosten.
 Die nun für die Kostendeckung zuständigen Stellen,
 Stadtvogt, Scharfrichter und der Rat der Stadt,
 stritten noch bis 1634 hinsichtlich der Kostenaufteilung.
 (Moeller, Katrin: Dass Willkür über Recht ginge, S. 110)</p> | <p>52 Wochen
 in Haft,
 10x Tortur,
 Haftentlassung</p> |
| -1630 die Elholtische.
Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß. | Urteil unbekannt |
| -1630 die Weiersche.
Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß. | Urteil unbekannt |
| -1647 die Alte Benische.
Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter oder durch Selbstmord. | Tod im Verfahren |
| -1647 die Alte Krögersche.
Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß. | Urteil unbekannt |
| <p>-1647 Engel Gruben.
 Anklage wegen Hexerei.
 Engel Gruben wurde im Gefängnis tot aufgefunden.
 Vermutlich erhängte sie sich selbst.
 Die Juristenfakultät Rostock verfügte das Verbrennen
 des Leichnams mit zwei noch lebenden Mitangeklagten.
 (Zagolla, Robert, S. 408)</p> | Tod im Verfahren |
| -1647 Anne Schampen. | Verbrannt |
| -1647 Engel Beckers. | Verbrannt |
| -1647 die Gisenhagensche.
Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß. | Urteil unbekannt |

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| -1647 die Höwenische.
Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß. | Urteil unbekannt |
| -1650 Margrete Voss.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1656 die Alte Zinckesche.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1656 Franz Möller.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1656 die Targmansche. | Verbrannt |
| -1662 Margareta Voßen.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1664 Lisen Tackmans. | Verbrannt |
| -1665 Engel Zincken.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |

Quellen:

- Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983
- Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983
- Moeller, Katrin:
Dass Willkür über Recht ginge.
Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,

Dissertation. Bielefeld 2007.

Kontakt:

Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt

Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg

Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle

Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286

email: katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de

<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".

Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

-Zagolla, Robert:

Folter und Hexenprozess.

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),

Bielefeld 2007

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com